

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 110 (2013)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Fallrevision sind Bestandteil eines internen Kontrollsystems  
**Autor:** Lötscher, Alex  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839670>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fallrevisionen sind Bestandteil eines internen Kontrollsystems

Aufgrund von Auslagerungen und Regionalisierungen zum einen und wegen der Komplexität der Fälle zum anderen hat die Bedeutung von internen Kontrollen in den letzten Jahren auch in den Aufgabengebieten der Sozialdienste stark an Bedeutung gewonnen.

Bei einer Fallrevision werden einzelne Fälle eines Sozialdienstes, beispielsweise im Bereich der Vormundschaft, der Sozialhilfe oder der Alimente, kritisch durch eine Zweitperson nach festgelegten Vorgaben begutachtet. Die Vorgaben betreffen die Vollständigkeit der Unterlagen und die zu tätigen Abklärungen, die fristgerechte Korrespondenz und Information, die Korrektheit der Berechnungen usw. Die Auswahl der zu begutachtenden Fälle kann sich beispielsweise an den Unterstützungskosten oder den Fallbearbeitungskosten orientieren. Sie sollte aber ebenso einen Zufallsaspekt beinhalten, damit auch die eher «unauffälligen» Dossiers regelmässig überprüft werden. Die Begutachtung der Fälle erfolgt

idealerweise durch eine qualifizierte Fachkraft (Sozialarbeiterin, Sozialversicherungsexperte) mit mehrjähriger Erfahrung in der Fallführung und mit Erfahrungen und Weiterbildungen (beispielsweise in Form von Tagesseminaren) im Bereich der internen Kontrolle.

## Rahmen und Ziele

Eine Fallrevision findet normalerweise in definierten Arbeitsschritten und festgelegten zeitlichen Abständen statt. Eine erste Revision kann beispielsweise nach dem Intake, eine zweite nach einer bestimmten Bearbeitungszeit, etwa nach 12 Monaten,



Die regelmässige Neubeurteilung ist ein wesentliches Element in der Fallrevision.

Bild: Keystone

erfolgen. Das Feedback an die fallführende Person sollte systematisch, auf der Basis eines ausgefüllten Formularasters, und möglichst zeitnah zur gemachten Kontrolle in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

Mit der Fallrevision werden folgende Ziele verfolgt: Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Schutz des Vermögens der öffentlichen Verwaltung, Gewährleistung von Effizienz und Effektivität in der Fallbewirtschaftung, Vermeidung und Aufdeckung von Verstössen und Irrtümern sowie kontinuierliche Verbesserung und Qualitätssteigerung der Arbeit des Sozialdienstes. Die revidierende Fachkraft kann dabei Teil des fallführenden Teams sein oder, insbesondere bei grösseren Sozialdiensten, als Teil eines nicht direkt involvierten Fallrevisions-Teams operieren. Die Fallrevision kann im Rahmen des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems oder eines internen Kontrollsystems erfolgen. Beim Aufbau eines internen Kontrollsystems wird die stichprobenweise Überprüfung der Fälle durch eine Zweitperson als Schlüsselkontrolle in der Fallführung implementiert und somit das Vier-Augen-Prinzip als Regel sichergestellt.

Das Subsidiaritätsprinzip, also der Grundsatz, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, ist ein wesentliches Element in der Fallbearbeitung in Sozialdiensten. Die Anpassung der Lebensverhältnisse sowie Leistungen wie AHV, IV, EL, ALV, Alimente, Stipendien, Versicherungsvergütungen usw. sind im Rahmen der Hilfe zu berücksichtigen und durch die fallführende Person zu beurteilen. Die regelmässige Neubeurteilung ist ein wesentliches Element in der Fallrevision.

### Rolle des Rechnungsprüfungsorgans

Häufig sind Sozialdienste regional als Beratungs- und Mandatsführungszentren in Form eines Zweckverbandes organisiert. In den Verbandsstatuten wird als Rechnungsprüfungsorgan oft dasjenige, das auch die diversen anderen Tätigkeitsbereiche einer Gemeinde prüft, übernommen. Für die Prüfung der Verbandsrechnung gelten in diesem Fall die Vorschriften und Reglemente der Gemeinde. Ein professionelles Rechnungsprüfungsorgan beurteilt anlässlich einer Zwischenprüfung normalerweise die Wirkung der internen Kontrolle. Kann sich das Rechnungsprüfungsorgan auf die Kontrollen des Sozialdienstes stützen, sind weniger eigene Stichproben notwendig und der Prüfungsaufwand kann reduziert werden.

Ein Verlass auf die internen Kontrollen und die Fallrevision ist nur möglich, wenn diese intern dokumentiert werden und die geforderte Wirkung erzielen. Um dies zu beurteilen, ist auch beim Rechnungsprüfungsorgan spezifisches Fachwissen notwendig. Wo

dies aufgrund der Gemeindeordnung möglich ist, werden deshalb immer häufiger externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Erfahrungen im Bereich der Prüfung von Sozialdiensten als Rechnungsprüfungsorgan gewählt. Um grundsätzliche Fragen wie «Wird über die Ausrichtung von Sozialhilfe aufgrund geeigneter Unterlagen entschieden?» beantworten zu können, benötigt das Rechnungsprüfungsorgan Einsicht in einzelne Unterlagen von Fällen. Das Rechnungsprüfungsorgan untersteht der Geheimhaltungspflicht.

### Ausblick: Umsetzung HRM2

Die Kantone haben gemäss Beschluss der Finanzdirektorenkonferenz das neue harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) bis spätestens 2018 auf Gemeindeebene umzusetzen. Die Umsetzung betrifft somit auch die Sozialdienste. Als Orientierungshilfe für die Umsetzung dient das Musterfinanzhaushaltgesetz für Kantone und Gemeinden (MFHG), in dessen Artikel 68 die Anforderungen an das interne Kontrollsystem wie folgt beschrieben werden:

1. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle die entsprechenden Weisungen.
2. Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Unter regulatorischen Massnahmen versteht man die klare Definition der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen innerhalb einer Organisation. Mit organisatorischen Massnahmen sind Funktionentrennungen innerhalb der Prozessabläufe, Vier-Augen-Prinzip für Schlüsseltätigkeiten sowie klare Regelungen von Stellvertretungen und Hierarchien gemeint. Technische Massnahmen betreffen die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln zur Fallbearbeitung (Software, Hardware, Intranet, Vorlagen, Checklisten usw.).

Wird der Artikel 68 in der kantonalen Gesetzgebung übernommen, was in einigen Kantonen bereits erfolgt ist, müssen Sozialdienste ein der Grösse angemessenes internes Kontrollsystem aufbauen. Die Fallrevision gehört in diesem Fall zu einem wirksamen internen Kontrollsystem und ist spätestens dann als Schlüsselkontrolle in einem Sozialdienst nicht mehr wegzudenken. ■

**Alex Lötscher**

Projektleiter und Dozent  
Kompetenzzentrum Public and Nonprofit Management  
Hochschule Luzern – Wirtschaft